

**Per E-Mail: IVB3@bmf.bund.de**  
Bundesministerium der Finanzen  
Frau MDgin Dr. Elke Baumann  
Vertreterin des Leiters der Steuerabteilung  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

**American Chamber of  
Commerce in Germany e.V.**

---

Börsenplatz 13–15  
60313 Frankfurt am Main  
Postfach 10 01 62  
60001 Frankfurt am Main  
Charlottenstr. 42  
10117 Berlin  
[www.amcham.de](http://www.amcham.de)

---

E. policy@amcham.de

06. Sep. 2024

**Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6.6.2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG; Anhörung GZ: IV B 3 - S 1341/19/10017 :004 | DOK: 2024/0682257**

Sehr geehrte Frau Dr. Baumann,

für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu dem vorbezeichneten Erlassentwurf bedanken wir uns und nehmen zu einigen aus unserer Sicht wesentlichen Aspekten nachstehend Stellung.

### **Vorbemerkung**

Die Aktualisierung der Verwaltungsgrundsätze erfolgt vor dem Hintergrund der umstrittenen Verschärfung des § 1 AStG für Konzernfinanzierungen durch das Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024. Angesichts des immensen Bedarfs an privater Finanzierung zur Bewältigung der anstehenden Transformationsaufgaben zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland und in Zeiten von Diskussionen über eine Anpassung der sog. Schuldenbremse für die öffentlichen Haushalte halten wir diese gesetzlichen Verschärfungen für kontraproduktiv und schädlich. Zudem stehen sie nicht im Einklang mit bislang anerkannten Prinzipien der Prüfung von Verrechnungspreisen im Konzern sowohl auf Grundlage der BFH-Rechtsprechung als auch in Bezug auf die OECD-Richtlinien in Bezug auf Finanztransaktionen, auf die sich die deutschen Verrechnungspreis-Richtlinien beziehen.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die teilweise erkennbaren Ansätze im Erlassentwurf, die größten gesetzlichen Übergriffe an einigen Stellen abzumildern, auch wenn deren eigentlich notwendige Beseitigung nur auf gesetzlichem Wege möglich ist.

Folgende Leitprinzipien sollten nach unserer Auffassung auch im Rahmen der Verrechnungspreisprüfung von Finanztransaktionen maßgebend sein:

1. Ausschlaggebend zur Beurteilung der Verrechnungspreise im Konzern sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses einer konzerninternen Transaktion. Spätere Veränderungen der Rahmenbedingungen können nicht zu einer abweichenden Beurteilung führen, wenn die zugrundeliegende Vereinbarung bei ihrem Abschluss als angemessen zu betrachten war.
2. Die Finanzierung unternehmerischer Tätigkeit und privater Investitionen unterliegt der Finanzierungsfreiheit, dies gilt auch im Konzern mit der Folge, dass die Entscheidung der beteiligten Unternehmen für eine Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierung grundsätzlich zu respektieren ist, soweit diese von den Parteien konsequent durchgeführt wird.
3. Bei der Angemessenheitsprüfung ist ebenso dem Grundsatz der Privatautonomie sowie der unternehmerischen Einschätzungsprärogative unter Berücksichtigung eines Prognosespielraums Rechnung zu tragen. Demzufolge gibt es regelmäßig nicht nur einen „richtigen“ Verrechnungspreis, sondern eine Bandbreite als angemessen vertretbarer Preise.
4. Somit sollte der Fiskus in die privatautonom vereinbarten Verträge nur bei offensichtlichem Missbrauch oder eindeutig außerhalb jeglicher vertretbaren Bandbreiten liegender Preisvereinbarungen Korrekturen vornehmen.
5. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der bereits in umfangreichem Maße vorhandenen einseitigen Abzugsbeschränkungen für Zinsaufwand oder sonstige Betriebsausgabenabzugsverbote.
6. Der Fiskus trägt für Verrechnungspreiskorrekturen zu Lasten des Steuerpflichtigen die primäre Beweislast. Insbesondere darf es keine allgemeine Missbrauchsvermutung geben.
7. Verrechnungspreiskorrekturen zu Lasten des inländischen Steuerpflichtigen sollten auf Fälle beschränkt werden, in denen der ausländische Staat eine korrespondierende Anpassung zugunsten des ausländischen Steuerpflichtigen vornimmt.
8. Die Verrechnungspreisprüfung darf nicht einseitig zu Lasten der inländischen Unternehmen erfolgen. Die Grundsätze für eine Verrechnungspreiskorrektur sind konsistent und spiegelbildlich auch für Korrekturen zu Gunsten inländischer Steuerpflichtiger anzuwenden.

Auch aus Gründen internationaler Akzeptanz im Rahmen einer regelbasierten Steuerordnung ist die Beachtung dieser Leitlinien, die u.E. in der letzten Zeit zu häufig vernachlässigt wurden, dringend erforderlich.

## Einzelanmerkungen

### Unterkapitel J.2. Finanzierungsbeziehungen dem Grunde nach (§ 1 Abs. 3d Satz 1 Nr. 1 AStG)

#### *Grundsätzliches*

Bei der Frage der Qualifikation einer Finanzierungsbeziehung sind die vertraglichen Vereinbarungen grundsätzlich zu respektieren (BFH I R 79/89). Lediglich in Ausnahmefällen, für die die Finanzverwaltung jeweils die Beweislast trägt, in denen die Grundannahme, dass es sich bei einer Fremdkapitalüberlassung eindeutig nicht um eine Kapitalüberlassung auf Zeit handelt, kann ein Fremdkapitalinstrument in ein Eigenkapitalinstrument umgedeutet werden.

Insoweit ist grundsätzlich an einer bilanziellen Betrachtungsweise sowie an den Abgrenzungsmerkmalen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG festzuhalten (vgl. dazu insbesondere auch das BMF-Schreiben vom 11. April 2023 zur steuerlichen Behandlung von Genussrechtskapital, IV C 6 - S 2133/19/10004 :002). Für Zwecke der Verrechnungspreisbestimmung insoweit davon abweichende Kriterien zu Lasten des Steuerpflichtigen einzuführen, führt zu Doppelstandards, die nicht nur die ohnehin bereits extreme Komplexität des Steuerrechts auf die Spitze treibt, sondern erscheint auch europarechtlich und DBA-rechtlich zweifelhaft.

#### **Petition**

Unterkapitel J.2. sollte durch eine entsprechende Klarstellung eingeleitet werden, derzufolge die getroffenen und tatsächlich durchgeführten Vereinbarungen Ausgangspunkt jeder Prüfung sind und bei steuerbilanziell Fremdkapital unter entsprechender Anwendung der Tz 7 ff. des BMF-Schreibens vom 11. April 2023 grundsätzlich Betriebsausgaben i.S.v. § 4 Abs. 4 EstG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG vorliegen und in diesen Fällen eine Umqualifikation in Eigenkapital nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt.

#### *Sog. Schuldentragfähigkeitstest (§ 1 Abs. 3d Satz 1 Nr. 1 lit a) AStG)*

Der Gesetzeswortlaut verlangt vom Steuerpflichtigen die Glaubhaftmachung, dass er „den Kapitaldienst für die gesamte Laufzeit (...) von Anfang an hätte erbringen können.“ Dies wird vielfach als Schuldentragfähigkeit bezeichnet, auch wenn der Gesetzeswortlaut diesen Begriff nicht verwendet. Nach allgemeinen Beweislastgrundsätzen trägt grundsätzlich die Finanzverwaltung die Beweislast für das Nichtvorliegen dieser Schuldentragfähigkeit. Demzufolge sind an die Glaubhaftmachung durch den Steuerpflichtigen keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Vielmehr sollte die Annahme der Schuldentragfähigkeit der Regelfall sein und die Umqualifikation einer rechtlichen Fremdkapitalfinanzierung in Eigenkapital lediglich bei eindeutigen tatsächlichen Anhaltspunkten für die fehlende Schuldentragfähigkeit in Betracht kommen. Dies belegt auch die Bezugnahme auf Tz. 10.13 des Kapitels X der OECD-Verrechnungspreisgrundsätze für Finanztransaktionen. In dem dort genannten Beispiel wird angenommen, „alle in gutem Glauben

*angestellten Finanzprognosen für Unternehmen B für die nächsten zehn Jahre lassen klar erkennen, dass Unternehmen B ein Darlehen in dieser Höhe nicht bedienen kann.“* Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass jede in gutem Glauben angestellte Finanzprognose, die die Schuldentragfähigkeit stützt, grundsätzlich zu einer hinreichenden Glaubhaftmachung durch den inländischen Steuerpflichtigen führt. Die klarstellende Aussage in Tz. 3.124, dass eine Kapitalüberlassung nicht bereits deshalb fremdunüblich ist, weil eine Anschlussfinanzierung erforderlich wird, drückt insoweit eine Selbstverständlichkeit aus, wird jedoch ausdrücklich begrüßt.

### **Petitur**

In Tz. 3.124 sollte um die Klarstellung ergänzt werden, dass an die Glaubhaftmachung durch den Steuerpflichtigen keine erhöhten Anforderungen zu richten sind und eine Umqualifikation einer rechtlichen Fremdkapitalfinanzierung in Eigenkapital nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt, in denen eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte für die fehlende Schuldentragfähigkeit vorliegen.

### *Sog. „Geschäftszwecktest“ (§ 1 Abs. 3d Satz 1 Nr. 1 lit b) AStG)*

Dieses Kriterium steht u.E. zumindest im Bereich von Kapitalgesellschaften im Widerspruch zur Gewerblichkeitsvermutung des § 8 Abs. 2 KStG i.V.m. der allgemeinen Regelung zum Betriebsausgabenabzug des § 4 Abs. 4 EStG. Sie steht auch im Gegensatz zum Grundsatz der Finanzierungsfreiheit (BHF 1 R 79/89). Es ist daher u.E. in dem Sinne des tatsächlichen Veranlassungszusammenhangs (vgl. BFH GrS 1/95) auszulegen, dass das Fremdkapital immer dann wirtschaftlich benötigt und für den Unternehmenszweck verwendet wird, wenn es für betriebliche Zwecke verwendet wird. Letzteres ist bei Kapitalgesellschaften indes nach § 8 Abs. 2 KStG grundsätzlich anzunehmen, soweit nicht ausnahmsweise bilanzielles Eigenkapital vorliegt oder soweit der Gesellschaftsvertrag die tatsächliche Mittelverwendung nicht ausdrücklich untersagt.

Einer Verengung des Kriteriums der Zweckverwendung auf das „Kerngeschäft“ des Unternehmens in Tz. 3.127 ist deshalb kritisch zu sehen. Vielmehr ist diese u.E. für sämtliche betrieblich veranlasste Aufwendungen, das heißt auch bei Nebentätigkeiten, zu respektieren. Eine Abgrenzung sollte lediglich anhand der allgemeinen Kriterien der Rechtsprechung für eine verdeckte Gewinnausschüttung (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) erfolgen.

### **Petitur**

Die Aussage in Tz. 3.127, nach der die *„Anlage auf dem Tagesgeldkonto oder eine Einlage in einen unternehmensgruppeninternen Cash Pool (...) regelmäßig nicht vereinbar mit dem Kerngeschäft des Unternehmens“* sei, ist ersatzlos zu streichen.

Ausdrücklich begrüßt wird

- Die u.E. im Rahmen des inländischen Körperschaftsteuersystems systemimmanente Klarstellung, dass eine Darlehensfinanzierung zum Zwecke einer Gewinnausschüttung grundsätzlich nicht dem Unternehmenszweck widerspricht (Tz. 3.127), sowie
- die Anerkennung der grundsätzlichen Fremdüblichkeit eines Kapitalpuffers im Falle von Akquisitionen, der auch kurzfristig in einem Cash Pool angelegt werden kann (Tz. 3.128).

#### **Petitur**

Wir regen an, in Tz. 3.128 auch klarzustellen, dass umgekehrt auch kurzfristige Kredite aus dem Cash Pool fremdüblich sein und als Grundlage für Finanzierungs- und Liquiditätsplanungen dienen können.

#### **Unterkapitel J.3. Fremdüblicher Zinssatz (§ 1 Abs. 3d Satz 1 Nr. 2 AStG)**

Nach der gesetzlichen Neuregelung soll künftig grundsätzlich auf das Rating der Unternehmensgruppe abgestellt werden, es sei denn, es wird *„im Einzelfall nachgewiesen, dass ein aus dem Unternehmensgruppenrating abgeleitetes Rating dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht“*.

Diese Regelung steht nicht nur im Widerspruch zu den OECD-Richtlinien, sondern läuft darauf hinaus, dass der bisherige Normalfall der Rechtsprechung (BFH I R 4/17) des Einzelratings des inländischen Schuldners nur noch bei konkretem Nachweis durch den Steuerpflichtigen und bei Ableitung aus dem Gruppenrating zu berücksichtigen ist. Dies bedeutet zudem eine Umkehr der Beweislast für steuererhöhende Umstände zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Zur Abmilderung weiterer Kollateralschäden der gesetzlichen Regelung, sollte diese großzügig zu Gunsten der Steuerpflichtigen ausgelegt werden, damit diese in der Praxis überhaupt noch administrierbar bleibt, ein Mindestmaß an Rechtssicherheit bestehen lässt und somit auch die Streit anfälligkeit der gesetzlichen Regelung reduziert.

#### **Petitur**

Es sollte klargestellt werden, dass an den Nachweis i.S.v. § 1 Abs. 3d Satz 1 Nr. 2 Satz 2 AStG keine erhöhten Anforderungen zu stellen sind und dem Steuerpflichtigen insbesondere sämtliche Beweismittel und sämtliche international anerkannte Verrechnungspreismethoden zur Verfügung stehen. Insbesondere sollten Angemessenheitsnachweise im Wege der direkten oder indirekten Preisvergleichsmethode anerkannt werden (Vgl. auch Kapitel X, Abschnitt C.1.2.1 der OECD-Richtlinien sowie BFH I R 4/17).

Dies erscheint auch deshalb geboten, weil die Verrechnungspreisprüfung gerade das Ziel verfolgt, sicherzustellen, dass die im Konzern vereinbarten Preise mit denjenigen vergleichbar sind, die zwischen fremden Dritten tatsächlich feststellbar sind. Liegen aber tatsächlich nachweisbar externe Vergleichsdaten vor, so bedarf es keiner zusätzlichen weiteren Untersuchungen, die das Ziel hätten, über weitere, im Zweifel aufwändige, Untersuchungen und Dokumentationen zum gleichen Ergebnis zu kommen.

### **Petition**

Schließlich regen wir die allgemeine Klarstellung an, dass § 1 Abs. 3d AStG nicht auf kurzfristige Finanzierungen (wie z.B. kurzfristige Darlehen aus einem Cash Pool) Anwendung findet.

### **Bestandsschutz für bestehende Finanzierungstransaktionen (Tz. 3.146)**

Nach § 21 Abs. 1a AStG gelten die mit Gesetz vom 27. März 2024 eingeführten Vorschriften des § 1 Abs. 3d und Abs. 3e AStG bereits rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2024, können daher bei abweichendem Wirtschaftsjahr sogar den Betriebsausgabenabzug aus Zinsaufwendungen beeinträchtigen, die bereits im Jahr 2023 entstanden sind.

Ausdrücklich zu begrüßen ist vor diesem Hintergrund, dass der Entwurf überhaupt eine (eng begrenzte) Bestandsschutzregelung für „Alt-Finanzierungsbeziehungen“ enthält. Diese greift bedauerlicherweise allerdings zu kurz:

Wie zu Beginn unserer Stellungnahme erwähnt, ist die Fremdüblichkeit einer Vereinbarung stets zum Zeitpunkt der Vereinbarung zu beurteilen. Gerade im Hinblick auf die signifikanten Abweichungen der gesetzlichen Regelungen zur bisherigen BFH-Rechtsprechung und zu den OECD-Richtlinien kann daher an Vereinbarungen, die bereits vor dem Gesetzesbeschluss getroffen wurden, keine strengeren Maßstäbe angelegt werden als diejenigen, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung galten. Die vorliegende Regelung wurde erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auf Initiative des Bundesrates an Stelle der im ursprünglichen Regierungsentwurf zunächst vorgesehenen sogenannten Zinshöhenstranke in das Verfahren eingeführt, das schließlich zum Gesetzesbeschluss vom 27.03.2024 führte. Vorher konnte sich kein Steuerpflichtiger darauf einstellen, zumal der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens zum Wachstumschancengesetz über viele Monate hinweg auch im weiteren Verlauf politisch nicht vorhersehbar war. Auch der faktische Zwang zu einer vorzeitigen Anpassung vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit der bisherigen Vereinbarung, der durch die bislang vorgesehene Befristung der Bestandsschutzregelung ausgeübt würde, ist sachlich nicht zu rechtfertigen und in aller Regel unzumutbar.

Eine Bestandsschutzregelung sollte daher zum Einen im Hinblick auf Steuerpflichtige mit abweichendem Wirtschaftsjahr nicht statisch auf den 1.1.2024 abstellen. Vor allem aber erscheint eine zeitliche Befristung des Bestandsschutzes bis zum 31.12.2024 nicht sachgerecht und ist auch verfassungsrechtlich überaus zweifelhaft.

**Petitum**

Tz. 3.146 ist dahingehend anzupassen bzw. durch eine Formulierung zu ersetzen, derzufolge Finanzierungsbeziehungen, die vor der erstmaligen Anwendung der Neuregelung bereits wirksam vereinbart waren, davon nicht berührt werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Finanzierungsbeziehungen nach diesem Zeitpunkt wesentlich geändert werden (Novationsfälle). Die zeitliche Befristung des Bestandsschutzes zum 31.12.2024 ist in jedem Fall ersatzlos zu streichen.

Eine unmittelbare Anwendung von § 1 Abs. 3d AStG kann auch in den Fällen unangemessen sein, in denen bereits bestehende Darlehensverbindlichkeiten, etwa im Wege einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung oder Übernahme, in das Inland „importiert“ werden. Sofern die maßgebliche Finanzierungsverbindlichkeit zuvor einer ausländischen Rechtsordnung unterlag, konnten die neuen deutschen Regelungen bei Aufnahme der Verbindlichkeit noch gar nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt bei einem „Export“ einer gegenüber einem inländischen Schuldner im Rahmen einer zunächst rein national bestehenden Darlehensforderung ins Ausland. Die Situation ist insofern in beiden Fällen mit derjenigen eines bereits vor erstmaliger zeitlicher Anwendung der neuen Vorschriften vereinbarten Finanzierungsbeziehung vergleichbar.

**Petitum**

Wir regen an klarzustellen, dass die neuen Regelungen nur auf diejenigen Finanzierungsbeziehungen Anwendung finden, auf die die Vorschriften in § 1 Abs. 3d AStG bereits zum Zeitpunkt ihrer Begründung bzw. Vereinbarung anwendbar waren.

Soweit die Neuregelungen auch im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10 Abs. 3 AStG) zu beachten sind, sollte Gleiches für Transaktionen gelten, die zur erstmaligen Anwendung der neuen Regelungen auf Kapitalforderungen inlandsbeherrschter (§ 7 AStG) ausländischer Rechtsträger führen, wenn diese Finanztransaktionen zum Zeitpunkt ihrer Begründung, aus welchen Gründen auch immer, diesen Regelungen nicht unterlagen.

**Abschließende Anmerkung**

Neben den Einzelanmerkungen regen wir dringend an, die Einkünftekorrekturvorschriften konsistent und widerspruchsfrei für Inbound- und Outbound-Fälle und auch zu Gunsten inländischer Steuerpflichtiger von Amts wegen anzuwenden.

Besonders zu achten ist darauf, dass die Verrechnungspreisbehandlung im Inland international abgestimmt erfolgt. Andernfalls ist neben der ohnehin durch die vorgesehenen Verschiebungen von Darlegungs- und Beweislastregeln zu Lasten der

Steuerpflichtigen verursachte erhöhte Verwaltungsaufwand auch eine weitere erhebliche Zunahme von Doppelbesteuerungs- und Streitfällen zu erwarten, die dem Investitions- und Wirtschaftsstandort Deutschland einen Bärendienst erweisen wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Strüingmann  
Chair, Tax Committee  
AmCham Germany



Christof K. Letzgus  
Chair, Tax Committee  
AmCham Germany

*AmCham Germany ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen (Registernr. R001564), betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes und auf Grundlage des Verhaltenskodex.*